



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Schweizerische Bundeskanzlei  
3003 Bern

Appenzell, 18. April 2019

### **Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb, möchte aber gleichzeitig betonen, dass die Unterstützung der Vorlage nur möglich ist, weil die Kantone gemäss Novelle in ihrem Entscheid, ob sie für sich E-Voting einführen wollen, frei sind und frei bleiben.

Unsere Anmerkungen zur technischen Überführung haben wir im angehängten Fragebogen angebracht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- beat.kuoni@bk.admin.ch
- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



## Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation  
Kanton Appenzell I.Rh.

Kontaktperson für Rückfragen [Name, E-Mail, Telefon]

Markus Dörig, [markus.doerig@rk.ai.ch](mailto:markus.doerig@rk.ai.ch), 071 788 93 21

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

- 1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Art. 5 ist heute auf die briefliche und die Urnenabstimmung ausgerichtet. Die elektronische Stimmabgabe wurde der Regelung lediglich angehängt. Es wurde darauf verzichtet, die Bestimmung durchgängig im Sinne von generellen Grundsätzen für die Stimmabgabe zu fassen. Dieser technische Bruch wird in der neuen Bestimmung fortgeführt. So beziehen sich Abs. 3 und Abs. 4 (bisheriger Abs. 6) ausschliesslich auf die briefliche und die Urnenabstimmung.

**Antrag:**

Die Regelungen in Art. 5 sollten möglichst entflochten werden: Abs. 3 sollte als Abs. 3 zu Art. 6 genommen werden, Abs. 4 (bisheriger Abs. 6) als Abs. 3 zur Art. 7.

- 1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



## 2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2. Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Für den Quellcode wird der Öffentlichkeitsgrundsatz genügend klar festgelegt. Nicht klar ist demgegenüber, welche Informationen unter die «wesentlichen betrieblichen Abläufe» fallen. Hierzu wären zumindest Konkretisierungen oder Beispiele in den Erläuterungen hilfreich.

2.3. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Siehe Anmerkung zu Art. 8d in untenstehender Tabelle.

2.4. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.5. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Siehe Bemerkung in der untenstehenden Tabelle.



**3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe**

3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 I				<b>Antrag</b> Art. 5 Abs. 1:  <sup>1</sup> Stimmberechtigte können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die elektronische Stimmabgabe steht zur Verfügung, wenn der Kanton diese Möglichkeit vorsieht.	Die Formulierung in Abs. 1 suggeriert, dass die Stimmberechtigten für sich frei wählen können, ob sie an der Urne, brieflich oder elektronisch stimmen wollen. Dem ist indessen nicht so. Der elektronische Stimmkanal steht nur offen, wenn der betreffende Kanton diesen für sich eingeführt hat. Abs. 1 ist entsprechend umzuformulieren.
5 II				<b>Antrag</b> Art. 5 Abs. 2, 2. Satz:  Ihnen sind amtliche elektronische Erfassungsmittel gleichgestellt.	Die heutige Regelung in Art. 5 Abs. 1 erscheint klarer.
6 I				<b>Antrag</b> Art. 6 Abs. 1 lit. d:  d) nur eine von mehreren abgegebenen Stimmen zählt;	Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d sollen die Kantone Regelungen treffen, dass eine Stimme nur einmal gültig abgegeben werden kann. Zum Zeitpunkt der gleichzeitigen Abgabe einer brieflichen und elektronischen Stimme lässt sich jedoch kaum entscheiden, welche der beiden Stimmen letztlich zählt. Es sollte daher den Behörden nicht die Pflicht überbunden werden zu prüfen, welche der beiden gleichzeitig abgegebenen Stimmen zum Zeitpunkt der Abgabe gültig war. Es ist zu gewährleisten, dass in der Zählung nicht beide Stimmen berücksichtigt werden.
6 II					



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
7 I					
7 II					
8 <sup>bis</sup>					
8a I					
8a II					
8b I					
8b II					
8b III					
8c					



8d I				<p><b>Antrag</b> Art. 8d Abs. 1 lit. b:</p> <p>b. der Kanton eine ständige Überwachung der elektronischen Stimmabgabe gewährleistet,</p> <p>b.<sup>bis</sup> allfällig bestehende Risiken einer sicheren Durchführung der elektronischen Stimmabgabe nicht abträglich sind;</p>	<p>Die Kantone, welche die elektronische Stimmabgabe anbieten wollen, müssen ein Risikomanagement führen. In erster Linie haben sie hierzu ein System der ständigen Überprüfung ihrer elektronischen Stimmabgabe zu unterhalten. Die Dokumentationspflicht lässt sich dann, daraus abgeleitet, auf der Verordnungsstufe regeln.</p> <p>Der Punkt der festgestellten Risiken sollte separat gefasst werden, weil er von zentraler Bedeutung ist.</p>
8d II				<p><b>Antrag</b> Art. 8d Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup>Besteht keine Gewähr für eine sichere Durchführung der elektronischen Stimmabgabe, kann die Bewilligung in Abwägung der gesamten Umstände bis zur Beseitigung des Mangels oder endgültig aufgehoben werden.</p>	<p>Massgeblich für einen vorübergehenden oder vollständigen Entzug der Bewilligung sollte einzig sein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch gegeben sind oder ob gegen gesetzliche Vorgaben verstossen wurde. Der Verweis auf die gesamten Umstände ist erst mit Bezug auf eine Abweichung oder einen Verstoss behelflich.</p>
8d III					
8e I					<p>Gemäss Art. 8e Abs. 1 lit. b stellen die Kantone die Möglichkeit einer Urnenabstimmung oder -wahl sicher, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist. Diesem Anspruch kann nicht in allen Fällen entsprochen werden. Fällt die elektronische Stimmabgabe kurz vor Abstimmungsschluss aus, kann ein Aufsuchen einer Urne aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein,</p>



					eine briefliche Abstimmung ohnehin nicht mehr. Die Anforderung sollte weniger absolut gefasst werden.
8e II					
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III				<p><b>Antrag</b> Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3:</p> <p>keine Änderung von Abs. 1 lit. b;</p> <p>Abs. 3: <sup>3</sup>Für die elektronische Stimmabgabe regelt der durchführende Kanton die Gültigkeit der Stimmabgabe.</p> <p>Art. 38 und 49 analog.</p>	<p>Mit der elektronischen Stimmabgabe wird kein Stimm- oder Wahlzettel generiert. Demgemäss ist der Vorbehalt der elektronischen Stimmabgabe im Zusammenhang mit dem Erfordernis des handschriftlichen Ausfüllens der Stimm- und Wahlzettel nicht richtig und wegzulassen.</p> <p>Das heute bestehende System mit einem Vorbehalt in der jeweiligen Bestimmung ist beizubehalten (Art. 12 Abs. 3, Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3), aber dahingehend zu ändern, dass nicht mehr von einem Versuch gesprochen wird.</p>
47 I <sup>ter</sup>				<p><b>Antrag:</b> Auf Art. 47 Abs. 1<sup>ter</sup> ist zu verzichten.</p>	<p>In Kantonen mit Majorzwahlen, in denen keine stille Wahl vorgenommen wird, werden den Stimmberechtigten nur leere Wahlzettel zugestellt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass allenfalls die Möglichkeit besteht, angemeldete Kandidaturen elektronisch oder im Amtsblatt zu publizieren. Demgemäss geht es nicht an, bei einer elektronischen Wahl gemeldete Kandidaturen im System zu erfassen. Auch im Falle einer elektronischen Wahlmöglichkeit würde sich die Publikation gemeldeter Kandidaturen auf die Platzierung im Internet oder im Amtsblatt beschränken.</p>
84 II					



84 III					
--------	--	--	--	--	--